# Allgemeine Geschäftsbedingungen der MedCom Gesellschaft für medizinische Bildverarbeitung mbH

Januar 2019

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Angebote und Verträge der Firma MedCom Gesellschaft für medizinische Bildverarbeitung mbH, Dolivostraße 11, 64293 Darmstadt (nachfolgend auch kurz "MedCom"). Sie sind Bestandteil des jeweiligen Vertrags und werden im Geschäftsverkehr unter Unternehmern verwendet. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn diese zuvor ausdrücklich schriftlich von MedCom bestätigt worden sind. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden müsste.

#### 1. <u>Vertragsgegenstand</u>

Der Vertragsgegenstand wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt, der jeweils mit dem Kunden geschlossen wird.

#### 2. Angebote, Verträge

- 2.1. Sämtliche Angebote von MedCom sind freibleibend.
- 2.2. Verträge kommen erst und ausschließlich durch die schriftliche Bestätigung von MedCom bzw. durch Lieferung oder eine sonstige Leistung von MedCom zustande. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden für die Erstellung von Software, die Durchführung von Schulungen, die Pflege oder Wartung von Software oder für andere (Dienst-) Leistungen jeweils gesonderte Verträge abgeschlossen.
- 2.3. Für den Fall, dass die Auftragsbestätigung der MedCom von der Bestellung des Kunden abweicht, gilt die Auftragsbestätigung und deren Inhalt, es sei denn, der Kunde widerspricht unverzüglich, und /oder die Abweichung ist so erheblich, dass eine Genehmigung durch den Kunden billigerweise nicht erwartet werden kann.

#### 3. <u>Liefertermine, Versand, Lieferung</u>

- 3.1. MedCom wird den Kunden unverzüglich informieren, falls vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können. Falls MedCom und der Kunde keine Einigung über einen neuen Liefertermin erzielen können, ist der Kunde berechtigt, MedCom eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf der Kunde vom Vertrag zurücktreten kann.
- 3.2. Die vereinbarten Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn deren Einhaltung nicht durch Umstände, die MedCom nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird.
- 3.3. MedCom ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.
- 3.4. Soweit eine Mitwirkungspflicht des Kunden besteht, ist MedCom nur an die Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen gebunden, wenn der Kunde seine vertraglichen Mitwirkungspflichten erbringt. Bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit der Störung, es sei denn, die Störung hat keinen Einfluss auf die Verzögerung.
- 3.5. Ist eine Lieferfrist aus Gründen überschritten, die MedCom zu vertreten hat, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann.
- 3.6. Soweit im Einzelvertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, liefert MedCom alle Waren gegen Berechnung von Liefergebühren aus. Die Lieferung der Waren kann durch Dritte erfolgen, die von MedCom zu diesem Zweck beauftragt wurden.
- 3.7. Die Lieferung der Waren erfolgt durch Standardversand. Verlangt der Kunde eine besondere, z.B. beschleunigte Versandmethode, so gehen die Mehrkosten in jedem Fall zu seinen Lasten, unabhängig vom Einzelvertrag.
- 3.8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache geht mit der Übergabe der verkauften Sache an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Einrichtung auf den Kunden über, beim Versendungskauf mit deren Auslieferung. Dies gilt auch bei Teillieferungen gemäß Ziffer 3.3.

## **4.** <u>Untersuchungs- und Rügeobliegenheit</u> 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Ware

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort unverzüglich im Hinblick auf Beschaffenheit, Vollständigkeit und Transportschäden zu untersuchen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben Rügen etwaiger Mängel unverzüglich nach der Untersuchung zu erfolgen. Erfolgt keine Mängelanzeige, so beginnt nach Ablauf von zehn (10) Werktagen ab Anlieferung die Gewährleistungsfrist.
- 4.2. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung gemäß vorstehendem Absatz 4.1. zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt eine abweichende Fristenregelung, wonach die Rüge bis zum Ablauf des 10. auf die Feststellung ablaufenden Werktags zu erfolgen hat.
- 4.3. Jede Rüge muss MedCom innerhalb des vorgenannten Zeitraums schriftlich, per Email oder per Telefax detailliert zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Aus der Rüge müssen Art und Umfang des Mangels eindeutig zu entnehmen sein.

#### 5. Preise

- 5.1. Soweit zwischen MedCom und dem Kunden nichts anderes (Angebot, Auftrag etc.) vereinbart ist, werden Rechnungen mit Lieferung erstellt.
- 5.2. MedCom's Preise einschließlich der Lizenzgebühren gelten in EURO zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie ergeben sich aus dem gültigen Angebot und dem auf dieser Grundlage geschlossenen Vertrag. Liegt kein Angebot vor, ergibt sich der Preis aus der jeweils gültigen, offiziellen Preisliste von MedCom zum Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung. MedCom ist berechtigt, die Preisliste zu ändern oder durch eine neue zu ersetzen. MedCom behält sich vor, die in der jeweils gültigen Preisliste spezifizierten Produkte und Leistungen zu verändern, deren Produktion nicht fortzusetzen oder durch neue Produkte und Leistungen zu ersetzen.
- 5.3. Die Preise für Produkte schließen die Kosten für die übliche Verpackung ein. Verlangt der Kunde eine besondere Verpackungsart, so gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Verpackungskosten für die Lieferung von Ersatzteilen, Zubehör und Verbrauchsmaterialien werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.4. Anfallende Steuern, Zölle, Gebühren, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben trägt der Kunde.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der MedCom Gesellschaft für medizinische Bildverarbeitung mbH

5.5. Das Anliefern und Aufstellen von Geräten durch MedCom einschließlich der Anleitung von Bedienungspersonal liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Die Kosten solcher Service-Leistungen werden gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Service-Preisliste von MedCom in Rechnung gestellt.

#### 6. Zahlung

- 6.1. Die Zahlungsfrist beträgt vierzehn (14) Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto. Auch bei Teillieferungen ist der jeweilige gesamte Rechnungsbetrag für die Teillieferung binnen 14 Tagen netto zu zahlen. MedCom behält sich vor, bei wiederholtem Zahlungsverzug die Zahlungsfrist zu ändern.
- Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen der vorstehend gemäß Ziffer 6.1. genannten Frist oder zu einem anderweitigen 6.2. Fälligkeitstermin beglichen, ist MedCom berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber 3% über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
- Im Falle des Zahlungsverzugs ist MedCom berechtigt, weitere Lieferungen bis zur Beseitigung des Zahlungsverzuges 6.3.
- Bei erstmaliger Bestellung kann Vorkasse verlangt werden, ebenso bei Überschreitung des eingeräumten Kreditlimits. 6.4.
- 6.5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von MedCom ausdrücklich anerkannt worden sind.
- 6.6. Bei einer wesentlichen negativen Änderung der Kreditwürdigkeit des Kunden, die MedCom nach Vertragsabschluss bekannt wird, oder falls die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, ist MedCom auch bei Vereinbarung besonderer Zahlungsziele berechtigt, sofortige Zahlung sämtlicher offenen Rechnungen zu verlangen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder die Lieferung von Vorauszahlungen abhängig zu machen und die Herausgabe bereits gelieferter Waren unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche zu verlangen.

#### **Eigentumsvorbehalt**

- **7.** 7.1. MedCom behält sich das Eigentum am Gegenstand der Lieferung bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Gegenstand der Lieferung pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese ausschließlich durch den von MedCom autorisierten Kundendienst durchführen zu lassen.
- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, MedCom einen Zugriff Dritter auf den Gegenstand der Lieferung, etwa im Falle einer Pfändung, sowie dessen etwaige Beschädigungen oder Vernichtung unverzüglich mitzuteilen. Ebenso hat der Kunde MedCom einen Besitzwechsel am Gegenstand der Lieferung sowie den eigenen Wohnsitzwechsel unverzüglich
- MedCom ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei 7.4. Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 7.2 und 7.3 dieser Bestimmungen, vom Vertrag zurückzutreten und den Gegenstand der Lieferung heraus zu verlangen.
- 7.5 Soweit es zum ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Kunden gehört und insbesondere keine Lizenzvereinbarung entgegensteht, ist der Kunde berechtigt, die Ware weiter zu veräußern. Für diesen Fall tritt er seine Forderung aus dem Veräußerungsgeschäft zur Sicherung bereits jetzt an MedCom ab. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Diese Sicherung wird von MedCom freigegeben, falls und soweit sie MedCom's gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 20% übersteigt. Jede Weiterveräußerung ist MedCom umgehend anzuzeigen. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zugunsten des Kunden (=Wiederverkäufers) eröffnet hat oder bestätigt.
- 7.6. An sämtlichen von MedCom vor oder nach dem Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich MedCom die bestehenden Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch MedCom zugänglich gemacht werden. Sämtliche derartigen Zeichnungen und Unterlagen sind, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder wieder aufgelöst wird, auf das Verlangen von MedCom hin unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

#### 8. Gewährleistung

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist für alle vertraglich vereinbarten Leistungen beträgt ein (1) Jahr ab vereinbarungsgemäßer Installation der Software bzw. Auslieferung der Waren durch MedCom oder einen von MedCom beauftragten Dritten.
- 8.2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Kunde bei Vorliegen eines Mangels MedCom eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Während der Dauer der Nachbesserung ist der Kunde nicht berechtigt, den vereinbarten Preis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten.
- 8.3. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das beanstandete Produkt zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung MedCom oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht.
- 8.4. Die Bearbeitung von Softwarefehlern erfolgt in der Regel telefonisch. Fordert der Kunde bei aufgetretenen Softwareproblemen dennoch Vor-Ort-Unterstützung durch MedCom, so bedarf es eines Auftrags, den MedCom gesondert abrechnet.
- 8.5. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die auf den Einsatz von Verbrauchsmaterialien zurückzuführen sind, die nicht die empfohlenen Spezifikationen aufweisen oder die Folgen unsachgemäßer Behandlung sind.
- 8.6. Ist MedCom zur Nacherfüllung verpflichtet, können wir diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch eine neue Lieferung des Produkts erbringen. MedCom ist berechtigt, die Mängelbeseitigung durch Dritte durchführen zu lassen.
- 8.7. Schlägt die Nachbesserung auch nach drei Versuchen endgültig fehl, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung
- 8.8. Im Hinblick auf die Gewährleistung für gelieferte Softwareprodukte durch MedCom gewährleistet MedCom, dass lizenzierte Softwareprodukte die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigen "Software Produktbeschreibung" (engl. Software Product Description) für die betreffenden Software produkte enthalten sind. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der "Software Produktbeschreibung" stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Für nicht von MedCom gelieferte bzw. nicht durch MedCom oder nach MedCom's Vorgaben erstellte Softwarekopien übernehmen wir keine Haftung. Dieser Gewährleistungsausschluss gilt auch für Software, die

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der MedCom Gesellschaft für medizinische Bildverarbeitung mbH

auf einem Computersystem betrieben wird, das nicht die Mindest-Hardwarekonfiguration und Softwareausstattung gemäß der "Software Produktbeschreibung" aufweist.

#### 9. Abwicklung der Gewährleistung

- 9.1. MedCom unterstützt den vom Kunden zu Beginn der Gewährleistungszeit zu benennenden Systemadministrator oder dessen Vertreter, deren Namen der Kunde MedCom mitteilt. Der Systemadministrator diagnostiziert in Zusammenarbeit mit MedCom technische Probleme und führt die erforderlichen Aktivitäten vor Ort durch.
- 9.2. Hard- und Softwaremängel sind vom Systemadministrator telefonisch oder schriftlich, unter genauer Beschreibung von Serien- und Lizenznummern, Typenbezeichnungen sowie der Fehlfunktion oder der Art der Störung an MedCom zu melden. Die Annahme und Bearbeitung von Störungen erfolgt während der Geschäftszeiten werktags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- 9.3. Die Fehlerverifizierung für Software erfolgt ausschließlich auf Systemen, für die die Software lizenziert ist. Nur Fehler, die von MedCom mit den zur Verfügung stehenden Plattformen und Umfeld reproduzierbar sind, können weiterverarbeitet werden. Bei Softwaremängeln, die nicht leicht zu reproduzieren sind, wird MedCom ein maschinenlesbares Beispiel (bis 80 Zeilen) zur Verfügung gestellt, das die Fehlerfunktion produziert.
- 9.4. Beanstandete Produkte sind auf Anforderung von MedCom zum Zweck der Untersuchung frei für MedCom an eine von MedCom benannte Stelle in der Bundesrepublik Deutschland zu senden.
- 9.5. Von MedCom bereitgestellte für den Kunden zumutbare Testverfahren wird der Kunde durchführen. Die Ergebnisse werden MedCom mitgeteilt.
- 9.6. MedCom ist berechtigt, Serviceleistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

#### 10. <u>Mitwirkungspflichten des Kunden im Rahmen der Gewährleistung</u>

- 10.1. Der Kunde wird aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften bei Bedarf sicherstellen, dass ein zuständiger Mitarbeiter während der Service- und Pflegearbeiten am Aufstellungsort anwesend ist.
- 10.2. Der Kunde hat MedCom unverzüglich anzeigen, wenn die Arbeiten in Bereichen durchzuführen sind, in denen mit Röntgen-, radioaktiver oder sonst ionisierender Strahlung zu rechnen ist, und ansonsten alle Strahlenschutzverpflichtungen wahrnehmen, die sich aus der StrSchVO der Röntgen-VO für Servicearbeiten in den vorgenannten Bereichen ergeben.
- 10.3. Der Kunde wird sicherstellen, dass Hardware, die nicht von MedCom geliefert wurde (Fremdhardware), der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entspricht. Er ist verpflichtet, regelmäßig geeignete Sicherungskopien von alen Programmen und Daten zu erstellen.

#### 11. <u>Inbetriebnahme</u>

MedCom unterstützt den Kunden telefonisch bei der Installation von Systemen sowie Systemhochrüstungen. Vor-Ort-Installation von Systemen und Systemhochrüstungen sowie von optionaler Software kann bei Bedarf einzeln in Auftrag gegeben werden.

### 12. <u>Haftung</u>

- 12.1. Im gesetzlich zulässigen Umfang haften MedCom und seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter gegenüber dem Kunden nicht für direkte, indirekte, beiläufige, besondere und exemplarische Schäden sowie Straf- und Folgeschäden, insbesondere in Form von Schäden für entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Datenverluste und sonstige Nichtvermögensschäden (auch wenn MedCom über den möglichen Eintritt solcher Schäden unterrichtet wurde), unabhängig von der Ursache und davon, ob diese aus dem Vertrag, unerlaubter Handlung oder sonstigem Grund entstanden sind.
- 12.2. Unbeschadet abweichender Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 12.1. nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens MedCom sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.3. MedCom haftet dem Kunden nicht auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, es sei denn, dass den von MedCom gelieferten Produkten eine von MedCom ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt.
- 12.4. Die Haftung für die Wiederherstellung vernichteter oder verlorener Kundendaten ist auf die Kosten der Vervielfältigung solcher Daten von kundenseitig erstellten Sicherungskopien beschränkt.
- 12.5. Die Haftung von MedCom ist der Höhe nach auf die Schäden begrenzt, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu rechnen war.
- 12.6. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres ab der Auslieferung oder Durchführung der mangelhaften Leistung.
- 12.7. Soweit die Haftung von MedCom nach den vorstehenden Regelungen nicht ausgeschlossen ist, ist sie auf einen Höchstbetrag von EURO Eine Million (€ 1.000.000,-) und bei Sach- und Vermögensschäden auf einen Höchstbetrag von EURO Fünfhunderttausend (€ 500.000,-) je Haftungsfall beschränkt.

#### 13. <u>Softwarelizenz</u>

Soweit zwischen MedCom und dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten im Hinblick auf die von MedCom gegenüber dem Kunden eingeräumte Softwarelizenz die nachfolgenden Bestimmungen:

- 13.1. Die von MedCom ausgelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Das Recht zur Verwertung, insbesondere auch zur Vervielfältigung, steht allein MedCom und/oder ihren Lizenzgebern (im vertragsgemäßen Umfang) zu. Außer einer Sicherungskopie für Archivzwecke darf der Kunde keine weiteren Kopien der Software oder der dazugehörigen Dokumentation anfertigen. Der Kunde wird auf diese Archivkopie alle in der Software vorhandenen Schutzvermerke mit übernehmen.
- 13.2. Dem Kunden wird von MedCom eine nicht ausschließliche Lizenz gewährt, die ihm das Recht einräumt, die an ihn ausgelieferte Software und die dazugehörige Dokumentation im vertragsgemäßen Umfang zu benutzen. Dies gilt entsprechend der Anzahl von Benutzern, für die eine entsprechende Lizenzgebühr gezahlt worden ist. Das Recht zum Verleih der überlassenen Software ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Übertragung der Lizenz bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MedCom.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der MedCom Gesellschaft für medizinische Bildverarbeitung mbH

- 13.3. Soweit nicht ausdrücklich gestattet, darf der Kunde die Software weder verändern noch dekompilieren, deassemblieren, decodieren, extrahieren oder eine andere Form von "Reverse Engineering" zur Anwendung bringen, Für Schnittstelleninformationen wendet sich der Kunde direkt an MedCom.
- Der Kunde darf für den internen Gebrauch Ausdrucke der Online-Dokumentation entsprechend der Anzahl der 13.4. Anwendungen, für die eine Lizenzgebühr gezahlt worden ist, anfertigen. Der Kunde kann das Nutzungsrecht jederzeit beenden, indem er die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie alle Kopien zerstört und MedCom davon eine schriftliche Mitteilung macht.
- 13.5. Das Nutzungsrecht erlischt durch fristlose Kündigung von MedCom, wenn der Kunde die Bestimmungen dieses Abschnitts "Softwarelizenz" und/oder die des Abschnitts "Geheimhaltung" verletzt.
- Erlischt das Nutzungsrecht, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich sämtliche Kopien der Software und der 13.6. dazugehörigen Dokumentation zu zerstören oder an MedCom zurückzugeben.
- 13.7. Die MedCom-Software stellt vertrauliche Informationen von MedCom und/oder ihren Lizenzgebern dar. Der Kunde verpflichtet sich, geeignete Maßnahme zu treffen, um die Software gegen unerlaubte Preisgabe oder Benutzung sowie unerlaubtes Kopieren zu schützen.
- 13.8. Bei Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen der Freigabeeinrichtung gewährt MedCom keinen Ersatz. Solche Verluste erfordern erneuten Kauf des Produkts und sollten deshalb vom Kunden versichert werden.
- Der Kunde verpflichtet sich, MedCom von jeglichen Ansprüchen oder Rechtsstreitigkeiten, einschließlich 13.9. Anwaltskosten, freizustellen, die auf den Vertrieb oder die Benutzung von weiterentwickelten Programmen
- 13.10. Der Kunde ist veroflichtet, auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien. Adaptionen oder Übermittlungen der Software einen Copyright Vermerk des Urhebers in der Form anzubringen, wie er auch auf der Originalversion der lizenzierten Software vorhanden ist.
- Der Kunde ist verpflichtet, ihm unter Umständen ausgehändigte Softwarelizenz-Registrierscheine sowie 13.11. Installationsprotokolle innerhalb von dreißig (30) Tagen ausgefüllt an MedCom zurückzusenden. Er hat ferner Aufzeichnungen zu führen, die die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, die Seriennummer der Lizenzierten Anlage, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Auf Anforderung legt der Kunde diese Aufzeichnungen MedCom vor.
- 13.12. Die Softwarelizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version.
- 13.13. Quellcodes, die vom Urheber zur Lizenzierung freigegeben sind, können nur aufgrund eines gesondert abzuschließenden Quellcodesoftware-Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt werden.

#### 14. Schutzrechte und Ausfuhrbestimmungen

- 14.1. MedCom übernimmt keinerlei Gewährleistungen hinsichtlich etwaiger Patente, insbesondere nicht hinsichtlich ihrer Patentfähigkeit, ihrer Rechtsbeständigkeit oder ihrer kommerziellen Verwertbarkeit. Gleiches gilt auch für sonstige
- 14.2. Sollte ein Dritter dem Kunden gegenüber oder sollte der Kunde selbst die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Erzeugnisse geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, MedCom unverzüglich schriftlich zu verständigen. MedCom ist nicht verpflichtet, die beanstandeten Schutzrechte während der Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten oder gegen Angriffe durch Dritte zu verteidigen. Eine Haftung für Schäden aus Schutzrechtsverletzungen übernimmt MedCom nicht.
- Sind die gelieferten Erzeugnisse nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden entwickelt und produziert worden, so 14.3. hat der Kunde MedCom von allen Forderungen, Verbindlichkeiten, Belastungen und Kosten freizustellen, die aufgrund von Verletzungen von Patenten, Warenzeichen, Gebrauchsmustern oder sonstigen Schutzrechten von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind MedCom angemessen zu bevorschussen.
- Werden von MedCom gelieferte Erzeugnisse vom Besteller exportiert, so hat der Besteller bei der Ausfuhr die geltenden 14.4. gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, bei Wiederausfuhr von Waren US-amerikanischen oder Kanadischen Ursprungs auch die diese Länder betreffenden entsprechenden Vorschriften.

#### 15.

- Weder MedCom noch der Kunde haften für Nichterfüllung oder Verzug, soweit dies ganz oder zum Teil auf Ereignissen von höherer Gewalt beruht. Ereignisse höherer Gewalt sind z.B. Krieg und ähnliche Zustände, entsprechende 15.1. Naturgewalten, Betriebsstörungen, Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen und Anordnungen der öffentlichen Gewalt. Für die Dauer dieser Störungen und deren Auswirkungen ist MedCom von der Lieferpflicht befreit und nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse berechtigt, nach Wahl von MedCom die vereinbarte Menge zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Hält die Störung länger als 8 Wochen an, berechtigt dies auch den Kunden zum Rücktritt, soweit noch nicht geliefert worden ist.
- Diese Bestimmung entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vertragsmäßigen Zahlungen 15.2. nachzukommen, nachdem MedCom ordnungsgemäß geliefert hat.

#### 16.

- <u>Geheimhaltung und Datenschutz</u> Informationen, die dem Kunden aufgrund der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht werden und solche 16.1. Informationen, die nach den Umständen als geheim zuhalten eingestuft werden können, sind vertraulich zu behandeln. Sie werden als solche ausgewiesen ("vertraulliche Informationen"). Vertraulliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur für ausdrücklich vorgesehene Zwecke verwendet werden.
- 16.2. Auf Anforderung sind alle vertraulichen Informationen unverzüglich an MedCom auszuhändigen, alle etwaigen Kopien zu vernichten und eine Erklärung hierüber abzugeben.
- 16.3. Der Kunde ist damit einverstanden, dass MedCom die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzes für eigene geschäftliche Zwecke, auch innerhalb des Unternehmens einschließlich Tochtergesellschaften, verwenden.
- 16.4. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils aktuellen Regelungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der MedCom Gesellschaft für medizinische Bildverarbeitung mbH

- **17.** 17.1. <u>Schlussbestimmungen</u>
  Der Kunde darf Rechte und Pflichten, die aus dem mit MedCom bestehenden Vertragsverhältnis resultieren, nur mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von MedCom an Dritte abtreten.
- 17.2. Sollten einzelne Punkte dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen.
- Erfüllungsort ist Darmstadt, Deutschland 17.3.
- 17.4. Der mit MedCom eingegangene Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.5. Gerichtsstand ist Darmstadt, Deutschland. MedCom ist aber berechtigt, einen anderen Gerichtsstand zu wählen.
- 17.6. Sämtliche Ergänzungen zu allen mit MedCom bestehenden Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stand: 16. Januar 2019